

# **Wahlbekanntmachung**

Am **14. September 2025**  
finden in Nordrhein-Westfalen  
**die allgemeinen Kommunalwahlen**  
statt.

In der Stadt Porta Westfalica werden die Wahlen

der **Vertretung des Kreises Minden Lübbecke** (Kreistag)

sowie

**der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der Stadt Porta Westfalica** (Gemeinde-/Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. August 2025 bis zum 24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche ausgewiesen. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, zur Einsichtnahme aus.

Die 10 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Konferenzraum I, Konferenzraum II (Durchgang durch den Sozialraum), Raum 2.03, Raum 0.18/0.23/0.24, Raum 1.09, Sozialraum (3. Etage), Raum 1.12/1.13, sowie im Ratssaal (3 Briefwahlvorstände), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler\*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger\*innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler\*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Jede\*r Wähler\*in hat für die Bürgermeister\*innen- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein\*e Bewerber\*in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters\*der Bürgermeisterin,**

- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für den **Kreistag**,

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeister\*innenwahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Kreistagswahl**: hellrosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers \* der Bewerberin, den Beruf und den Wohnort. Weiterhin die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort - bei der Wahl der Vertretung des Kreises und der Stadt Porta Westfalica zusätzlich jeweils die ersten 3 Bewerber\*innen der zugelassenen Wahlvorschläge - und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung,

Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist jeweils abgeschnitten und am unteren Seitenrand einfach gelocht für die Bürgermeister\*innenwahl bzw. dreifach gelocht für die Wahl der Vertretung des Kreises. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der\*die Wähler\*in **gibt seine\*ihre Stimme in der Weise ab**,

dass er\*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern \* Wählerinnen in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk wie auch die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeister\*innenwahl,

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen hellrosanen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) sowie dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein\*e Wähler\*in, der\*die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner\*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler\*in von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers\*der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler\*innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des\*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Porta Westfalica, 12.08.2025

Stadt Porta Westfalica  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Carsten Dierks  
Erster Beigeordneter